

# **Verordnung der Gemeinde Kürnach über die Beschränkung von Plakatanschlä- gen in der Öffentlichkeit vor Wahlen auf bestimmte Flächen (Wahl- werbung - Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Kürnach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 201 1-2-1), zuletzt geändert durch S 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), nachfolgende Verordnung.

## **§ 1 Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit zur Wahlwerbung innerhalb des Gemeindegebietes Kürnach nur auf den von der Gemeinde Kürnach zugelassenen Standorten nach Maßgabe dieser Verordnung angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Bauzäune aufgestellt, die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind (Siehe Anlage 1 - Standortplan). Anschläge durch Parteien und Wählergruppen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
- a) Die Anschläge dürfen von den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- |                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| Europawahlen     | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Landtagswahlen   | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen   | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
- b) von den jeweiligen Antragsstellern bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) von den jeweiligen Antragsstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- frühestens angebracht werden. Die Anbringung von Anschlägen an den Samstagen vor den genannten Terminen ist zulässig.
- (3) Je Standort sind auf jeweils zwei Bauzäunen 20 Flächen mit einer Größe von max. A1 eingeteilt. An jedem Standort dürfen je politischer Partei bzw. Wählergruppe je Wahltermin bzw. Volks- oder Bürgerentscheid zwei Flächen belegt werden. Abweichend hiervon darf bei Kommunalwahlen von jeder politischen Partei bzw. Wählergruppe je Wahlart (Bürgermeister / Gemeinderat / Landrat / Kreistag) eine Fläche ihrer politischen Partei bzw. Wählergruppe belegt werden. Die Belegung der Flächen der Bauzäune (Anlage-2) erfolgt je politischer Partei bzw. Wählergruppe auf beiden Bauzäunen gleich (Felder 1+11 / 2+12 usw. bis 10+20).

(4) Die Reihenfolge der Belegung der Flächen auf den Bauzäunen richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahlen, der im Kürnacher Gemeinderat vertretenen politischen Parteien bzw. Wählergruppen. Im Gemeinderat nicht vertretene Parteien bzw. Wählergruppen werden nach Eingang der Beantragung berücksichtigt.

(5) Sollte die Gemeinde für eine Wahl oder Abstimmung keine eigenen Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für diese Wahl oder Abstimmung zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen bei Volksbegehren oder -Entscheiden sowie Bürgerbegehren und -Entscheiden) im Gemeindebereich maximal 10 bewegliche Wahlplakate und Wahlplakatständer bis zur Größe DIN A 1 aufstellen. Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer.

(6) Die Anschläge gemäß §1 Abs. 2 sind bis spätestens 1 Woche nach dem Wahltermin bzw. dem Ende des Eintragszeitraumes wieder zu entfernen.

(7) Im Übrigen ist für die Anbringung von Wahlwerbung Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden vom 13.02.2013 (AllMBl 2013 S. 52, ber. S. 139) zu beachten, sofern in dieser Wahlwerbung-Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kürnach nichts anderes geregelt ist. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

## **§2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(2) Um Wahlwerbung handelt es sich, wenn diese Anschläge in der Öffentlichkeit von politischen Parteien bzw. Wählergruppen oder anderen Personen oder Personengruppen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden angebracht werden, um für eigene Zwecke zu werben.

## **§3**

### **Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen ist Wahlwerbung, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden oder in Schaufenstern ausgehängt werden.

(3) Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Anschlagtafel zur Verfügung stehen, darf das entsprechende Plakat auf einem Plakatständer mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welcher allerdings unmittelbar neben der Anschlagtafel aufgestellt werden muss. Vor der Aufstellung der Plakatständer ist eine Genehmigung der Gemeinde für den Standort und die Art der Befestigung einzuholen.

**§4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen den § 1 Abs. 1 Wahlwerbung außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist die Gemeinde Kürnach zusätzlich zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weitere Rückfragen oder Vorankündigungen berechtigt.

**§5**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Kürnach, den 09.05.2023



René Wohlfart  
Erster Bürgermeister

## Anlage 1

### **Standortplan der gemeindlichen Anschlagstafeln**

1. Ortsmitte (Bachlauf / Diskutanten)
2. Grünfläche Kreuzungsbereich Gartenstraße/Poststraße/Prosselsheimer Straße
3. Parkplatz Sportheim / FFW-Haus
4. Bereich Ortseingangstafel – östlich Siedlungsgebiet Schleifweg
5. Bereich Ortseingangstafel – nördlich Siedlungsgebiet Neuer Berg
6. Bereich Ortseingangstafel – Kreuzungsbereich Semmelstraße/Kräuterwiese
7. Kreisel Industriegebiet Wachtelberg/ Einkaufszentren
8. Bereich Ortseingangstafel – südlich Siedlungsgebiet Neuer Berg